

Mittwoch, 3. Oktober 2001

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

sind auf die nächste Hunderterstelle auf- oder abzurunden (Beispiel: 5200 = zwischen 5150 und 5249; 100 = zwischen 50 und 149; 0 = weniger als 50).

angaben sind auf die nächste Hunderterstelle auf- oder abzurunden (Beispiel: 5200 = zwischen 5150 und 5249; 100 = zwischen 50 und 149; 0 = weniger als 50).

Abänderung 31

Anhang VI Punkt 1.6 Absatz 1

1.6. Die geschätzte Gesamtzahl der Menschen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), die in Gebäuden wohnen, an denen der in 4 m Höhe gemessene L_{night} in dB an der am stärksten lärmbelasteten Fassade in folgenden Bereichen liegt: 50-54, 55-59, 60-64, 65-69, > 70, wobei die Angaben für Straßenverkehrslärm, Eisenbahnlärm, Fluglärm und Industrie- und Gewerbelärm getrennt aufzuführen sind.

1.6. Die geschätzte Gesamtzahl der Menschen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), die in Gebäuden wohnen, an denen der in 4 m Höhe gemessene L_{night} in dB an der am stärksten lärmbelasteten Fassade in folgenden Bereichen liegt: **40-44, 45-49**, 50-54, 55-59, 60-64, 65-69, > 70, wobei die Angaben für Straßenverkehrslärm, Eisenbahnlärm, Fluglärm und Industrie- und Gewerbelärm getrennt aufzuführen sind.

Abänderung 32

Anhang VI Punkt 2.6 Absatz 1

2.6. Die geschätzte Gesamtzahl der Menschen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), die außerhalb von Ballungsräumen in Gebäuden wohnen, an denen L_{night} in dB an der am stärksten lärmbelasteten Fassade in folgenden Bereichen liegt: 50-54, 55-59, 60-64, 65-69, > 70.

2.6. Die geschätzte Gesamtzahl der Menschen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), die außerhalb von Ballungsräumen in Gebäuden wohnen, an denen L_{night} in dB an der am stärksten lärmbelasteten Fassade in folgenden Bereichen liegt: **45-49**, 50-54, 55-59, 60-64, 65-69, > 70.

Abänderung 35

Anhang VI Punkt 2.7

2.7. Die Gesamtfläche (in km^2), mit L_{den} -Werten von über **60, 65 bzw. 75 dB**. Außerdem ist die geschätzte Gesamtzahl der Wohnungen in jedem dieser Gebiete (auf die nächste Hunderterstelle gerundet) und die geschätzte Gesamtzahl der dort lebenden Menschen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet) anzugeben. Dabei sind die Ballungsräume mit einzubeziehen.

2.7. Die Gesamtfläche (in km^2), mit L_{den} -Werten von über **55, 65 bzw. 75 dB**. Außerdem ist die geschätzte Gesamtzahl der Wohnungen in jedem dieser Gebiete (auf die nächste Hunderterstelle gerundet) und die geschätzte Gesamtzahl der dort lebenden Menschen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet) anzugeben. Dabei sind die Ballungsräume mit einzubeziehen.

Die **60 und 65 dB-Linien** sind auch auf einer oder mehreren Karten einzuzeichnen, in denen der Standort von Dörfern, Städten und Ballungsräumen innerhalb der Linien angegeben ist.

Die **55 und 65 dB-Linien** sind auch auf einer oder mehreren Karten einzuzeichnen, in denen der Standort von Dörfern, Städten und Ballungsräumen innerhalb der Linien angegeben ist.

5. Kennzeichnungsprogramm für stromsparende Bürogeräte ***II

A5-0298/2001

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für stromsparende Bürogeräte (6760/1/2001 – C5-0246/2001 – 2000/0033(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (6760/1/2001 – C5-0246/2001),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 18)⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 267 vom 21.9.2001, S. 49.

⁽²⁾ ABl. C 150 E vom 30.5.2000, S. 73.

Mittwoch, 3. Oktober 2001

- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(2001) 142) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 78 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie für die zweite Lesung (A5-0298/2001),
1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt;
 2. stellt fest, dass der Rechtsakt entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt erlassen wird;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;
 5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 180 E vom 26.6.2001, S. 262.

6. Unfall in der AZF-Fabrik in Toulouse und Neugestaltung der Umweltschutzpolitik der Union

B5-0611, 0612, 0614 und 0615/2001

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Explosion in einer Fabrik in Toulouse (Frankreich)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 174 und 308 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen ⁽¹⁾ und insbesondere deren Artikel 11 betreffend die Notfallpläne und deren Artikel 12 betreffend die Überwachung der Ansiedlung,
- unter Hinweis auf die damit zusammenhängende Entscheidung 1999/314/EG der Kommission vom 9. April 1999 ⁽²⁾, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, einen Bericht für die Jahre 2000 bis 2002 auszuarbeiten, und unter Hinweis auf die vorherigen Berichte über die Durchführung der Richtlinie 96/82/EG,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 16. Oktober 1989 über Leitlinien für die Verhütung technischer und natürlicher Risiken ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 8. Juli 1991 zur Verbesserung der gegenseitigen Hilfeleistung zwischen Mitgliedstaaten bei natur- und technologiebedingten Katastrophen ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. September 2001 zu dem siebzehnten Jahresbericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (1999) (KOM(2000) 92 – C5-0381/2000 – 2000/2197(COS)) ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 10 vom 14.1.1997, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 43.

⁽³⁾ ABl. C 273 vom 26.10.1989, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 198 vom 27.7.1991, S. 1.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte Punkt 6.